

# **BGer 5A\_570/2024 vom 10. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_570\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_570_2024)

FR: TF 5A\_570/2024 du 10 septembre 2024

IT: TF 5A\_570/2024 del 10 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsgegenstand kann nur die Frage der fürsorgerischen Unterbringung bilden. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten ( BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2); dies betrifft vorliegend die Frage der Beistandschaft.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Der Beschwerdeführer hält in seiner ersten Eingabe einzig fest, die Ausgaben würden immer mehr und die Einnahmen immer weniger und zuhause habe er ein Spezialbett und seine Ruhe. In seiner zweiten Eingabe beschränkt er sich auf die Aussage, mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden zu sein. Mithin fehlt es insgesamt an einer sachgerichteten, auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nehmenden Begründung.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.